

Geschäftsordnung des Vereins „Selbsthilfekontaktstellen Bayern e.V.“

Gültig ab 27. Oktober 2010

1) Mitgliedschaft

Um Mitglied zu werden, ist ein schriftlicher Antrag (Antragsformular) an die Postadresse des Vereins „Selbsthilfekontaktstellen Bayern e.V.“, Scanzonistraße 4, 97080 Würzburg zu stellen. Dem Antrag beigefügt sein sollen Konzeption, Informationsmaterial (z.B. Flyer, Broschüren u. ä.) und bei Vereinen die Satzung.

Die Mitgliedschaft wird in der Satzung geregelt: es gibt drei Formen der Mitgliedschaft: a) ordentliche Mitglieder b) Fördermitglieder c) Ehrenmitglieder

Auszug aus der Satzung:

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder

können juristische Personen des öffentlichen wie des privaten Rechts als Träger bayerischer fach-, themen- und verbandsübergreifender Selbsthilfekontaktstellen nach Beendigung einer einjährigen Anwartschaft als Fördermitglied werden.

Voraussetzung ist die Erfüllung der Qualitätsstandards und Verpflichtungen einer Selbsthilfekontaktstelle, wie sie in der Geschäftsordnung geregelt sind.

Die gesetzlichen Vertreter der ordentlichen Mitglieder sind stimm- und antragsberechtigt. Dieses Recht kann durch schriftliche Vollmacht auf eine/n Mitarbeiter/in einer Selbsthilfekontaktstelle des Mitglieds übertragen werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag auf ordentliche Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

Nach Ablauf der Anwartschaft legt das Mitglied einen schriftlichen Tätigkeitsbereich vor. Danach entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(2) Fördermitglieder

können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die die Ziele des Vereins unterstützen sowie Anwärter auf ordentliche Mitgliedschaft nach Abs. 1.

Die Fördermitglieder sind nicht stimm- und antragsberechtigt.

Die Antragstellung auf Fördermitgliedschaft/Anwartschaft erfolgt schriftlich und wird vom Vorstand entschieden.

(3) Ehrenmitglieder

werden vom Vorstand aufgenommen. Sie sind von der Beitragspflicht befreit und sind nicht stimm- und antragsberechtigt.

- (4) *Das Ergebnis des Aufnahmeverfahrens nach Abs. 1, 2 und 3 wird schriftlich mitgeteilt. Gegen eine Ablehnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei einem Vorstandsmitglied eingelegt werden. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit.*
- (5) *Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei einer juristischen Person durch Auflösung, durch Austritt und durch Ausschluss.*
- (6) *Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres zulässig. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Vorstandsmitglied erforderlich.*
- (7) *Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt und/oder das Mitglied die Inhalte und Ziele des Vereins, insbesondere die Einhaltung der Qualitätsstandards, nicht erfüllt. Vor einem Ausschluss ist dem Mitglied die Gelegenheit zur Anhörung eingeräumt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Gegen einen Ausschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über diesen Ausschluss endgültig.*

Die Mitgliedschaft im Verein „Selbsthilfekontaktstellen Bayern e.V.“ verpflichtet juristische Personen zur:

1. Teilnahme an den Mitgliederversammlungen oder Arbeitstreffen mindestens einmal im Jahr, begründete Absage möglich; Zu- oder Absage bei jeder Sitzung.
2. Zahlung des Mitgliedsbeitrages des Vereins (siehe Punkt 3 Beitragsordnung), Ausnahmen in Aufbauphase möglich.
3. Auskunft über Selbsthilfegruppen (Anzahl und Themen) und andere selbsthilferelevante Fragen sowie über die Finanzierung in Bezug auf Selbsthilfeunterstützung und Trägerschaft (des jeweiligen Mitglieds) an den Verein.

Der Vorstand nimmt im ersten Jahr innerhalb der Fördermitgliedschaft (Anwartschaft) die Eingruppierung der einzelnen Mitglieder in Kategorien vor. Die Eingruppierung erfolgt in Selbsthilfekontaktstelle (Kategorie I), Selbsthilfekontaktstelle im Aufbau (Kategorie II) oder als Selbsthilfeunterstützungsangebot in Nebenaufgabe (Kategorie III); vgl. Punkt 5) dieser Geschäftsordnung.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zahlungseingang des ersten Mitgliedsbeitrages, der aufgrund des schriftlichen Aufnahmebescheides des Vorstandes gezahlt wird.

Nach Beendigung der Anwartschaft entscheidet die Mitgliederversammlung über die ordentliche Mitgliedschaft gem. § 3 Abs. 1 der Satzung und bestätigt die Eingruppierung in die jeweilige Kategorie.

2) Arbeitskreise

Die Mitgliederversammlung hat das Recht, Arbeitskreise einzuberufen und ihnen bestimmte Entscheidungsbefugnisse zu übertragen. Wenn möglich sollte ein Vorstandsmitglied in den Arbeitskreisen vertreten sein. Wenn nicht, muss der Vorstand über alle Aktivitäten des Arbeitskreises fortlaufend in Kenntnis gesetzt werden.

3) Beitragsordnung

Als Beitrag wird pro Mitglied der Betrag von 150 € jährlich festgelegt.

Ab 2011 beträgt der Mitgliedsbeitrag pro Kalenderjahr für

a) ordentliche Mitglieder als Träger von

Selbsthilfeunterstützungsangeboten in Nebenaufgabe, die ausschließlich Projektförderung über die gesetzliche Krankenversicherung nach § 20c SGB V erhalten	150 Euro
- Selbsthilfekontaktstellen, die nur den Mindeststandard erfüllen - Selbsthilfeunterstützungsangeboten in Nebenaufgabe, die Pauschalförderung über die gesetzliche Krankenversicherung nach § 20c SGB V erhalten	250 Euro
allen anderen Selbsthilfekontaktstellen	350 Euro

b) Fördermitglieder

als Träger von Selbsthilfeunterstützungsangeboten in Nebenaufgabe, die ausschließlich Projektförderung über die gesetzliche Krankenversicherung nach § 20c SGB V erhalten	150 Euro
als Träger von - Selbsthilfekontaktstellen während der Anwartschaft auf ordentliche Mitgliedschaft - Selbsthilfekontaktstellen im Aufbau - Selbsthilfeunterstützungsangeboten in Nebenaufgabe, die Pauschalförderung über die gesetzliche Krankenversicherung nach § 20c SGB V erhalten	250 Euro
als juristische Personen ohne Trägerschaft einer selbsthilfeunterstützenden Einrichtung	150 Euro
als natürliche Personen	30 Euro

Der Mitgliedsbeitrag ist nach Rechnungsstellung der Selbsthilfekoordination Bayern auf das in der Rechnung angegebene Konto zu überweisen.

Nach der ersten Mahnung zur Überweisung des Mitgliedsbeitrags ruhen die Mitgliedsrechte bis zur Zahlung. Nach der zweiten Mahnung droht der Ausschluss durch die Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht ausgenommen.

4) Aufgaben der Geschäftsstelle SeKo Bayern

SeKo Bayern ist nach Satzung (§ 6 Abs. 7) die Geschäftsstelle des Vereins mit Sitz in Würzburg. Der Vorstand des Vereins delegiert die Dienst- und Fachaufsicht des Vereinspersonals an die Leitung von SeKo Bayern.

SeKo Bayern übernimmt für den Vorstand die Schriftführung sowie die Abwicklung sämtlicher Projekte des Vereins. Einzelheiten regelt der Vorstand in einer Vereinbarung mit der Leitung von SeKo Bayern.

5) Qualitätsstandards

Im Folgenden werden die Qualitätsstandards der

- Selbsthilfekontaktstellen (KATEGORIE I)
- Selbsthilfekontaktstellen im Aufbau (KATEGORIE II) und
- Selbsthilfeunterstützungsangebote in Nebenaufgabe (KATEGORIE III)

detailliert aufgeführt:

Qualitätsstandards für Selbsthilfekontaktstellen in Bayern

Gültig ab 26. April 2010

A) Strukturelle Voraussetzungen zur Einrichtung einer neuen Selbsthilfekontaktstelle:

1. Anzahl der Selbsthilfegruppen:

mindestens 50 vorhandene Selbsthilfegruppen im Gesundheits- und Sozialbereich; siehe Kriterien für Zählweise von Selbsthilfegruppen.

Gibt es weniger als 50 Gruppen, kann die Betreuung durch eine Unterstützungsstelle in Nebenaufgabe, durch eine Zweigstelle einer bestehenden Kontaktstelle oder durch Außensprechstunden abgedeckt werden.

2. Kooperation mit bestehenden Einrichtungen

Bereitschaft zur Zusammenarbeit und Vernetzung mit bestehenden Selbsthilfekontakt- und Selbsthilfeunterstützungsstellen muss bei Gründung einer Kontaktstelle in Absprache mit SeKo Bayern vorhanden sein.

3. Einwohnerzahl des Einzugsgebietes:

mindestens 100 000 Einwohner oder gesamter Einzugsbereich eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt

4. Lage:

verkehrsgünstig; Entfernung zur nächsten Selbsthilfekontaktstelle ca. 30 km

5. Eine Selbsthilfekontaktstelle pro Stadt oder Landkreis

(Einzugsbereich bis zu 300 000 Einwohnern)

B) Qualitätsstandards einer Selbsthilfekontaktstelle als Mitglied des Vereins Selbsthilfekontaktstellen Bayern e.V.

Selbsthilfekontaktstellen sind professionelle Einrichtungen zur regionalen Unterstützung und Beratung von Selbsthilfegruppen und zur Verbreitung des Selbsthilfegedankens, vor allem im Gesundheits- und Sozialbereich. Sie arbeiten fach-, themen- und verbandsübergreifend in Hauptaufgabe und stehen allen Interessierten offen.

Selbsthilfekontaktstellen

- unterstützen Einzelpersonen bei der Suche oder Gründung von Selbsthilfegruppen
- beraten Selbsthilfegruppen in konzeptionellen, organisatorischen und finanziellen Fragen
- fördern den Erfahrungsaustausch und die Kommunikation zwischen den verschiedenen örtlichen Selbsthilfegruppen
- stellen Kontakte zwischen Selbsthilfegruppen untereinander bzw. Selbsthilfegruppen und Fachleuten in der Gesundheits- und Sozialversorgung her
- vermitteln zwischen Selbsthilfegruppen und regionalen Entscheidungsträgern
- schaffen durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit ein selbsthilfefreundliches Klima

Weitere Ausführungen zu Aufgabenbereichen, Ausstattung und Arbeitsinstrumenten enthalten die Empfehlungen der Deutschen Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e.V., die über die DAG Selbsthilfegruppen e.V. oder über die NAKOS - Nationale Kontakt- und Informationsstelle zur Anregung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen erhältlich sind.

Die **mit Sternchen*** gekennzeichneten Standards müssen bis zum 31.12.2012 von den Mitgliedern erfüllt werden.

1. Personal

1.1. Personelle Mindestausstattung:

0,5 einer Vollzeitstelle auf persönliche Kontinuität angelegte Arbeitskapazität ausschließlich für Selbsthilfeunterstützung von hauptamtlich angestelltem pädagogischen oder vergleichbarem Fachpersonal (siehe Definition Punkt 1.3.) plus mindestens 10 Wochenstunden für den Bereich Verwaltung/Organisation, der auch durch erhöhte Stunden von der pädagogischen Fachkraft übernommen werden kann (je nach Größe des Einzugsbereiches und Bedarf).

1.2. Empfohlene personelle Ausstattung:

- In Städten und Kreisen mit 50 000 - 100 000 Einwohnern:
0,5 einer Vollzeitstelle Selbsthilfeberater/in und 10 Stunden wöchentlich Verwaltungskraft
- In Städten und Kreisen mit 100 000 - 200 000 Einwohnern:
1 Vollzeitstelle Selbsthilfeberater/in und 0,5 einer Vollzeitstelle Verwaltungskraft
- In Städten und Kreisen mit 200 000 - 500 000 Einwohnern:
2 Vollzeitstellen Selbsthilfeberater/innen und 1 Vollzeitstelle Verwaltungskraft
- In Städten und Kreisen von 500 000 - 1,5 Mio. Einwohnern:
4 Vollzeitstellen Selbsthilfeberater/innen und 2 Vollzeitstellen Verwaltungskräfte
- Außerdem gilt es, das Leistungsspektrum der Selbsthilfekontaktstelle, insbesondere Zusatzleistungen wie z. B. die Übernahme der Runden Tische zur regionalen Selbsthilfegruppenförderung, die Anzahl der zu unterstützenden Selbsthilfegruppen sowie die flächenmäßige Größe des Einzugsbereichs zu berücksichtigen.
- Des Weiteren ist bei der Übernahme eines ganzen Regierungsbezirkes zu beachten, dass Außensprechstunden oder/und Zweigstellen gerade in großen ländlichen Regionen angeboten werden sollten.

1.3. Weitere Standards zum Personal:

- Ausbildung des Fachpersonals: sozialwissenschaftliche, pädagogische, psychologische oder vergleichbare Qualifikation mindestens mit Fachhochschulabschluss
- Freistellung für selbsthilferelevante Fortbildung: mindestens einmal im Jahr für zwei Tage
- Supervision oder kollegiale Beratung*
- Stellenbeschreibung oder Funktionsbeschreibung der Fach- und der Verwaltungsstelle in schriftlicher Form*

2. Räumlichkeiten und Öffnungszeiten:

- 2.1. eigenständige, öffentlich zugängliche Räume**, die als Kontaktstelle gekennzeichnet sind
- 2.2. festgelegte Öffnungszeiten** mit mindestens 10 Stunden Sprechzeit an mindestens 3 Werktagen in der Woche, einschließlich mindestens einer Nachmittags- oder Abendsprechstunde
- 2.3. mindestens 1 eigener Büroraum** mit Beratungsmöglichkeit, zeitgemäße technische Büroausstattung
- 2.4. mindestens 1 Gruppenraum** und zusätzlich Vermittlung von anderen Gruppenräumen*

3. Trägerschaft:

- 3.1. Selbsthilfeunterstützung vom Träger** als Aufgabe und bei den Stellenbeschreibungen eindeutig definiert
- 3.2. Öffentliche Trägerschaft oder eingetragener, gemeinnütziger Verein** mit der Zielsetzung der Selbsthilfeunterstützung und der Möglichkeit der aktiven Mitgestaltung von Selbsthilfeeinheiten und Selbsthilfegruppen innerhalb des Vereins. Kriterium dafür ist u. a. ein niederschwelliger Zugang für Selbsthilfeeinheiten durch niedrige Einzelmitgliederbeiträge und eine demokratisch orientierte Entscheidungsstruktur.

4. Zusammenarbeit auf Landes- und Bundesebene:

- 4.1. Aktive Mitarbeit und Mitgliedschaft** im Verein Selbsthilfekontaktstellen Bayern e.V.
- 4.2. Kooperation mit SeKo Bayern:** Insbesondere länderrelevante Themen sind mit SeKo abzustimmen.
- 4.3. Anmeldung bei der NAKOS**, (wenn möglich) Aufnahme in die „Roten Adressen“ (Verzeichnis der lokalen Selbsthilfekontaktstellen und Selbsthilfeunterstützungseinrichtungen)

5. Inhaltliche Aufgaben einer Selbsthilfekontaktstelle:

- 5.1. themen-, fach- und verbandsübergreifende Information und Beratung** zum Thema Selbsthilfe im Sozial- und Gesundheitsbereich
- 5.2. Bereithalten einer Kurzinformation** zum Angebot der Selbsthilfeunterstützung Aktuelle Kartei/Datenbank über den Stand der regionalen/örtlichen Selbsthilfe im Gesundheits- und Sozialbereich (z. B. Faltblatt über die Selbsthilfekontaktstelle, Liste der Selbsthilfegruppen, usw.)
- 5.3. Gruppenberatung für neue und bestehende Gruppen:**
 - Enge Kooperation mit Selbsthilfegruppen aus dem definierten Einzugsbereich
 - Organisatorische und finanzielle Beratung
 - Information über und Vermittlung von Räumen

- Unterstützung bei Gruppengründung (z. B. durch Kenntnisse über Gruppenpädagogik, Bereithalten des NAKOS-Materials und eigener Info-Materialien, Bereithalten von Fachliteratur)
- Begleitung von Gruppengründungen (in der Regel soll es eine/n Betroffene/n geben, die/der die Gruppengründung mit unterstützt)
- Kriseninterventionen für bestehende SHG (eindeutiger Auftrag der Gruppe, überwiegender Teil einverstanden)
- Gesamtgruppentreffen: mindestens einmal jährlich
- Beratung der Gruppen bei der Öffentlichkeitsarbeit
- Fortbildung für Selbsthilfegruppen zu selbsthilferelevanten Themen: mindestens einmal jährlich
- Beratung zur Selbsthilfegruppenförderung und Beratung bei rechtlichen Fragen (nur Übersichtswissen, keine Rechtsberatung)

5.4. Vernetzung und Zusammenarbeit mit Fachleuten aus dem Sozial- und Gesundheitsbereich (z. B. Lobbyarbeit für SH in Gremien, Arbeitskreisen, Zusammenarbeit mit Behörden, überregionale Vertretung der Selbsthilfekontaktstelle und der regionalen Selbsthilfegruppen)

5.5. Öffentlichkeitsarbeit für Selbsthilfegruppen und die eigene Kontaktstelle in geeigneten Formen mit dem Ziel einer hohen Präsenz in der Öffentlichkeit (z. B. durch Zusammenarbeit mit Presse und Medien, Wegweiser, Selbsthilfezeitung, Messestände, Selbsthilfemarkt und anderes)

- Homepage der Selbsthilfekontaktstelle: muss veröffentlicht sein
- Flyer der Kontaktstelle und Themenliste der Selbsthilfegruppen: müssen veröffentlicht sein
- öffentlichkeitswirksame Veranstaltung mit und für die Selbsthilfegruppen: mindestens einmal jährlich

5.6. Grundlagen der Kontaktstellenarbeit:

- Jahresbericht: muss erstellt werden
- Konzeption: muss vorliegen*
- umfassende Datenaktualisierung der Gruppendaten: mindestens alle drei Jahre*

Qualitätsstandards für Selbsthilfekontaktstellen im Aufbau in Bayern

Gültig ab 26. April 2010

A) Strukturelle Voraussetzungen zur Einrichtung einer neuen Selbsthilfekontaktstelle:

1. Anzahl der Selbsthilfegruppen:

mindestens 50 vorhandene Selbsthilfegruppen im Gesundheits- und Sozialbereich; siehe Kriterien für Zählweise von Selbsthilfegruppen.

Gibt es weniger als 50 Gruppen, kann die Betreuung durch eine Unterstützungsstelle in Nebenaufgabe, durch eine Zweigstelle einer bestehenden Kontaktstelle oder durch Außensprechstunden abgedeckt werden.

2. Kooperation mit bestehenden Einrichtungen

Bereitschaft zur Zusammenarbeit und Vernetzung mit bestehenden Selbsthilfekontakt- und Selbsthilfeunterstützungsstellen muss bei Gründung einer Kontaktstelle in Absprache mit SeKo Bayern vorhanden sein.

3. Einwohnerzahl des Einzugsgebietes:

mindestens 100 000 Einwohner oder gesamter Einzugsbereich eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt

4. Lage: verkehrsgünstig, Entfernung zur nächsten Selbsthilfekontaktstelle ca. 30 km

5. Eine Selbsthilfekontaktstelle pro Stadt oder Landkreis

(Einzugsbereich bis zu 300 000 Einwohnern)

B) Qualitätsstandards einer Selbsthilfekontaktstelle im Aufbau als Mitglied des Vereins Selbsthilfekontaktstellen Bayern e.V.

Selbsthilfekontaktstellen im Aufbau sind Einrichtungen zur regionalen Unterstützung und Beratung von Selbsthilfegruppen und zur Verbreitung des Selbsthilfegedankens, vor allem im Gesundheits- und Sozialbereich. Sie arbeiten fach-, themen- und verbandsübergreifend zum Thema Selbsthilfe und stehen allen Interessierten offen.

Eine Selbsthilfekontaktstelle im Aufbau bemüht sich durch entsprechende Antragsstellungen bei öffentlichen und privaten Geldgebern, in absehbarer Zeit mit hauptamtlichem Personal den Mindeststandard einer Selbsthilfekontaktstelle zu erreichen.

Unter absehbarer Zeit ist der Zeitraum von drei Jahren zu verstehen. Dieser beginnt mit dem Zahlungseingang des ersten Mitgliedsbeitrages, der aufgrund des schriftlichen Aufnahmebescheides des Vorstandes gezahlt wird.

Selbsthilfekontaktstellen

- unterstützen Einzelpersonen bei der Suche oder Gründung von Selbsthilfegruppen
- beraten Selbsthilfegruppen in konzeptionellen, organisatorischen und finanziellen Fragen
- fördern den Erfahrungsaustausch und die Kommunikation zwischen den verschiedenen örtlichen Selbsthilfegruppen
- stellen Kontakte zwischen Selbsthilfegruppen untereinander bzw. Selbsthilfegruppen und Fachleuten in der Gesundheits- und Sozialversorgung her
- vermitteln zwischen Selbsthilfegruppen und regionalen Entscheidungsträgern

- schaffen durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit ein selbsthilfefreundliches Klima
Weitere Ausführungen zu Aufgabenbereichen, Ausstattung und Arbeitsinstrumenten enthalten die Empfehlungen der Deutschen Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e.V., die über die DAG Selbsthilfegruppen e.V. oder über die NAKOS - Nationale Kontakt- und Informationsstelle zur Anregung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen erhältlich sind.

Die **mit Sternchen*** gekennzeichneten Standards müssen bis zum 31.12.2012 von den Mitgliedern erfüllt werden.

1. Personal

1.1. Personelle Mindestausstattung:

Mindestens 10 Stunden pro Woche fachkompetente auf persönliche Kontinuität angelegte Arbeitskapazität für Selbsthilfeunterstützung.

1.2. Empfohlene personelle Ausstattung:

- In Städten und Kreisen mit 50 000 - 100 000 Einwohnern:
0,5 einer Vollzeitstelle Selbsthilfeberater/in und 10 Stunden wöchentlich Verwaltungskraft
- In Städten und Kreisen mit 100 000 - 200 000 Einwohnern:
1 Vollzeitstelle Selbsthilfeberater/in und 0,5 einer Vollzeitstelle Verwaltungskraft
- In Städten und Kreisen mit 200 000 - 500 000 Einwohnern:
2 Vollzeitstellen Selbsthilfeberater/innen und 1 Vollzeitstelle Verwaltungskraft
- In Städten und Kreisen von 500 000 - 1,5 Mio. Einwohnern:
4 Vollzeitstellen Selbsthilfeberater/innen und 2 Vollzeitstellen Verwaltungskräfte
- Außerdem gilt es das Leistungsspektrum der Selbsthilfekontaktstelle, insbesondere Zusatzleistungen wie z. B. die Übernahme der Runden Tische zur regionalen Selbsthilfegruppenförderung, die Anzahl der zu unterstützenden Selbsthilfegruppen sowie die flächenmäßige Größe des Einzugsbereichs zu berücksichtigen.
- Des Weiteren ist bei der Übernahme eines ganzen Regierungsbezirkes zu beachten, dass Außensprechstunden oder/und Zweigstellen gerade in großen ländlichen Regionen angeboten werden sollten.

1.3. Weitere Standards zum Personal:

- Freistellung für selbsthilferelevante Fortbildung: mindestens einmal im Jahr für zwei Tage
- Supervision oder kollegiale Beratung*
- Stellenbeschreibung oder Funktionsbeschreibung der Fach- und der Verwaltungsstelle in schriftlicher Form*

2. Räumlichkeiten und Öffnungszeiten:

Anlaufstelle mit regelmäßigen Öffnungszeiten (mindestens 6 Stunden wöchentlich); nach Möglichkeit eigener Büroraum mit Beratungsmöglichkeit

3. Trägerschaft:

- 3.1. Selbsthilfeunterstützung vom Träger** als Aufgabe und bei den Stellenbeschreibungen eindeutig definiert
- 3.2. Öffentliche Trägerschaft oder eingetragener, gemeinnütziger Verein** mit der Zielsetzung der Selbsthilfeunterstützung und der Möglichkeit der aktiven Mitgestaltung von Selbsthilfeaktiven und Selbsthilfegruppen innerhalb des Vereins. Kriterium dafür ist u. a. ein niederschwelliger Zugang für Selbsthilfeaktive durch niedrige Einzelmitgliederbeiträge und eine demokratisch orientierte Entscheidungsstruktur.

4. Zusammenarbeit auf Landes- und Bundesebene:

- 4.1. Aktive Mitarbeit und Mitgliedschaft** im Verein Selbsthilfekontaktstellen Bayern e.V.
- 4.2. Kooperation mit SeKo Bayern:** Insbesondere länderrelevante Themen sind mit SeKo abzustimmen.
- 4.3. Anmeldung bei der NAKOS,** (wenn möglich) Aufnahme in die „Roten Adressen“ (Verzeichnis der lokalen Selbsthilfekontaktstellen und Selbsthilfeunterstützungseinrichtungen)

5. Inhaltliche Aufgaben einer Selbsthilfekontaktstelle:

- 5.1. themen-, fach- und verbandsübergreifende Information und Beratung** zum Thema Selbsthilfe im Sozial- und Gesundheitsbereich
- 5.2. Bereithalten einer Kurzinformation** zum Angebot der Selbsthilfeunterstützung Aktuelle Kartei/Datenbank über den Stand der regionalen/örtlichen Selbsthilfe im Gesundheits- und Sozialbereich (z. B. Faltblatt über die Selbsthilfekontaktstelle, Liste der Selbsthilfegruppen, usw.)
- 5.4. Gruppenberatung für neue und bestehende Gruppen:**
 - Enge Kooperation mit Selbsthilfegruppen aus dem definierten Einzugsbereich
 - Organisatorische und finanzielle Beratung
 - Information über und Vermittlung von Räumen
 - Unterstützung bei Gruppengründung (z. B. durch Kenntnisse über Gruppenpädagogik, Bereithalten des NAKOS-Materials und eigener Info-Materialien, Bereithalten von Fachliteratur)
 - Die Begleitung von Gruppengründungen (in der Regel soll es eine/n Betroffene/n geben, die/der die Gruppengründung mit unterstützt)
 - Kriseninterventionen für bestehende SHG (eindeutiger Auftrag der Gruppe, überwiegender Teil einverstanden)

- Gesamtgruppentreffen: mindestens einmal jährlich
- Beratung der Gruppen bei der Öffentlichkeitsarbeit
- Fortbildung für Selbsthilfegruppen zu selbsthilferelevanten Themen: mindestens einmal jährlich
- Beratung zur Selbsthilfegruppenförderung und Beratung bei rechtlichen Fragen (nur Übersichtswissen, keine Rechtsberatung)

5.4. Vernetzung und Zusammenarbeit mit Fachleuten aus dem Sozial- und Gesundheitsbereich (z.B. Lobbyarbeit für SH in Gremien, Arbeitskreisen, Zusammenarbeit mit Behörden, überregionale Vertretung der Selbsthilfekontaktstelle und der regionalen Selbsthilfegruppen)

5.5. Öffentlichkeitsarbeit für Selbsthilfegruppen und die eigene Kontaktstelle in geeigneten Formen mit dem Ziel einer hohen Präsenz in der Öffentlichkeit (z. B. durch Zusammenarbeit mit Presse und Medien, Wegweiser, Selbsthilfezeitung, Messestände, Selbsthilfemarkt und anderes)

- Homepage der Selbsthilfekontaktstelle: muss innerhalb eines Jahres veröffentlicht sein
- Flyer der Kontaktstelle und Themenliste der Selbsthilfegruppen: müssen innerhalb eines Jahres veröffentlicht sein
- öffentlichkeitswirksame Veranstaltung mit und für die Selbsthilfegruppen: mindestens einmal jährlich

5.6. Grundlagen der Kontaktstellenarbeit:

- Jahresbericht: muss erstellt werden
- Konzeption: muss vorliegen*
- umfassende Datenaktualisierung der Gruppendaten: mindestens alle drei Jahre*

Qualitätsstandards für Selbsthilfeunterstützungsangebote in Nebenaufgabe in Bayern

Gültig ab 26. April 2010

A) Voraussetzungen zur Einrichtung eines neuen Selbsthilfeunterstützungsangebotes in Nebenaufgabe:

1. Anzahl der Selbsthilfegruppen:

mindestens 30 vorhandene Selbsthilfegruppen im Gesundheits- und Sozialbereich; siehe Kriterien für die Zählweise von Selbsthilfegruppen.

2. Kooperation mit bestehenden Einrichtungen

Bereitschaft zur Zusammenarbeit und Vernetzung mit bestehenden Selbsthilfekontakt- und Selbsthilfeunterstützungsstellen muss bei Gründung eines Selbsthilfeunterstützungsangebotes in Nebenaufgabe in Absprache mit SeKo Bayern vorhanden sein.

3. Einwohnerzahl des Einzugsgebietes:

mindestens 30 000 Einwohner

4. Lage:

verkehrsgünstig, angemessene Entfernung und bedarfsgerechte Platzierung

B) Qualitätsstandards eines Selbsthilfeunterstützungsangebotes in Nebenaufgabe als Mitglied des Vereins Selbsthilfekontaktstellen Bayern e.V.

Selbsthilfeunterstützungsangebote bieten stundenweise, professionelle Unterstützung von Selbsthilfegruppen in einer Einrichtung, die noch andere Aufgabenbereiche wahrnimmt (Nebenaufgabe), an. Sie arbeiten themen-, fach- und verbandsübergreifend im Sozial- und Gesundheitsbereich.

Diese Unterstützungsangebote können aber in keinem Fall eine Selbsthilfekontaktstelle ersetzen. In Landkreisen und Städten ohne Selbsthilfekontaktstelle, vor allem mit einem Einzugsbereich unter 100 000 Einwohnern, übernehmen solche Unterstützungsangebote eine wichtige Rolle als Brückenkopf von Bürgern zu Selbsthilfegruppen, bzw. als Vernetzer zwischen Selbsthilfe und Profis.

Die **mit Sternchen*** gekennzeichneten Standards müssen bis 31.12.2012 von den Mitgliedern erfüllt werden.

1. Personal

1.1. Personelle Mindestausstattung:

Mindestens 6 Stunden pro Woche fachkompetente auf persönliche Kontinuität angelegte Arbeitskapazität für Selbsthilfeunterstützung.

1.2. Weitere Standards zum Personal:

- Freistellung für selbsthilferelevante Fortbildung: mindestens einmal im Jahr für zwei Tage
- Supervision oder kollegiale Beratung der Fachkräfte*
- Stellenbeschreibung oder Funktionsbeschreibung der Aufgaben im Selbsthilfebereich in schriftlicher Form*

2. Räumlichkeiten und Öffnungszeiten:

Anlaufstelle mit regelmäßigen Öffnungszeiten (mindestens 4 Stunden wöchentlich); nach Möglichkeit eigener Büroraum mit Beratungsmöglichkeit

3. Trägerschaft:

3.1. Selbsthilfeunterstützung vom Träger als Aufgabe und bei den Stellenbeschreibungen eindeutig definiert

3.2. Öffentliche Trägerschaft oder eingetragener, gemeinnütziger Verein mit der Zielsetzung der Selbsthilfeunterstützung und der Möglichkeit der aktiven Mitgestaltung von Selbsthilfeaktiven und Selbsthilfegruppen innerhalb des Vereins. Kriterium dafür ist u. a. ein niederschwelliger Zugang für Selbsthilfeaktive durch niedrige Einzelmitgliederbeiträge und eine demokratisch orientierte Entscheidungsstruktur.

4. Zusammenarbeit auf Landes- und Bundesebene:

4.1. Aktive Mitarbeit und Mitgliedschaft im Verein Selbsthilfekontaktstellen Bayern e.V.

4.2. Kooperation mit SeKo Bayern: Insbesondere länderrelevante Themen sind mit SeKo abzustimmen.

4.3. Anmeldung bei der NAKOS, (wenn möglich) Aufnahme in die „Roten Adressen“ (Verzeichnis der lokalen Selbsthilfekontaktstellen und Selbsthilfeunterstützungseinrichtungen)

5. Inhaltliche Aufgaben eines Selbsthilfeunterstützungsangebotes in Nebenaufgabe:

5.1. themen-, fach- und verbandsübergreifende Information und Beratung zum Thema Selbsthilfe im Sozial- und Gesundheitsbereich

5.2. Bereithalten einer Kurzinformation zum Angebot der Selbsthilfeunterstützung

Aktuelle Kartei/Datenbank über den Stand der regionalen/örtlichen Selbsthilfe im Gesundheits- und Sozialbereich (z. B. Faltblatt über die Selbsthilfekontaktstelle, Liste der Selbsthilfegruppen, usw.)

5.5. Gruppenberatung für neue und bestehende Gruppen:

- Enge Kooperation mit Selbsthilfegruppen aus dem definierten Einzugsbereich
- Organisatorische und finanzielle Beratung
- Information über und Vermittlung von Räumen
- Unterstützung bei Gruppengründung (z. B. durch Kenntnisse über Gruppenpädagogik, Bereithalten des NAKOS-Materials und eigener Info-Materialien, Bereithalten von Fachliteratur)
- Wenn zeitlich möglich: Begleitung von Gruppengründungen (in der Regel soll es eine/n Betroffene/n geben, die/der die Gruppengründung mit unterstützt)
- Wenn zeitlich möglich: Kriseninterventionen für bestehende SHG (eindeutiger Auftrag der Gruppe, überwiegender Teil einverstanden)
- Gesamtgruppentreffen: mindestens einmal jährlich
- Beratung der Gruppen bei der Öffentlichkeitsarbeit
- Fortbildung für Selbsthilfegruppen zu selbsthilferelevanten Themen: mindestens einmal jährlich
- Beratung zur Selbsthilfegruppenförderung

5.6. Vernetzung und Zusammenarbeit mit Fachleuten aus dem Sozial- und Gesundheitsbereich (z. B. Lobbyarbeit für SH in Gremien, Arbeitskreisen, Zusammenarbeit mit Behörden, überregionale Vertretung des Selbsthilfeunterstützungsangebotes und der regionalen Selbsthilfegruppen)

5.7. Öffentlichkeitsarbeit für Selbsthilfegruppen in geeigneten Formen mit dem Ziel einer hohen Präsenz in der Öffentlichkeit (z. B. durch Zusammenarbeit mit Presse und Medien, Wegweiser, Selbsthilfezeitung, Messestände, Selbsthilfemarkt und anderes)

- Homepage des Selbsthilfeunterstützungsangebotes in Nebenaufgabe: muss innerhalb der nächsten zwei Jahre veröffentlicht sein.
- Flyer des Selbsthilfeunterstützungsangebotes in Nebenaufgabe und die Themenliste der Selbsthilfegruppen: müssen innerhalb eines Jahres veröffentlicht sein
- öffentlichkeitswirksame Veranstaltung mit und für die Selbsthilfegruppen: wenn möglich, mindestens einmal jährlich

5.6. Grundlagen der Selbsthilfeunterstützungsarbeit:

- Jahresbericht: muss erstellt werden
- Konzeption: muss vorliegen*
- Datenaktualisierung der Gruppendaten: mindestens alle drei Jahre*